



# 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**vom 02.10.2023**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Änderung der Grundordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 zustimmend Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 28. August 2023 Az.: 44-7323-3/10/4 seine Zustimmung erteilt.

## Artikel 1

### 1. § 3 Abs. 2 und 4 werden wie folgt geändert:

*„(2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Studierende) sind. Angehörige sind des Weiteren Lehrbeauftragte, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Hochschulen und Unternehmen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an der Hochschule tätig sind sowie Studierende im Kontaktstudium gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 LHG.*

*(4) Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht, ist jedoch nicht wählbar.“*

## **2. § 4 wird wie folgt ergänzt:**

*„Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:*

- 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.*
- 2. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei gehören die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG an. Im Folgenden wird diese Gruppe als „sonstige Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter“ bezeichnet.*
- 3. die Studierenden.*

*Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Gruppe der Studierenden) und Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) bilden eine gemeinsame Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.“*

## **3. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt ergänzt:**

*„Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung“*

## **4. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gekürzt:**

*„(3) Bei Nachrücken von Gremienmitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.“*

## **5. § 24 wird wie folgt geändert:**

*„Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2023 geändert.“*

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In nachfolgenden Veröffentlichungen werden die Änderungen entsprechend eingefügt.

Sigmaringen, den 02.10.2023

gez. Dr. Ingeborg Mühlendorfer  
Rektorin